

Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt

Erscheint
jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und
kostet durch die Austräger pro Quartal Mk. 1,40,
durch die Post Mk. 1,50 frei in's Haus.

Anzeiger

Inserate
nehmen außer der Expedition auch die Austräger auf
dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-
Expeditionen solche zu Originalpreisen.

für
Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau, Hermsdorf, Bernsdorf,
Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Ruzsdorf, Wüstenbrand, Grüna, Mittelbach, Ursprung, Erlbach,
Kirchberg, Pleiße, Reichenbach, Callenberg, Tirschheim, Ruzschnappel, Grumbach, St. Egidien, Süttengrund u. s. w.

Amtsblatt

für den Verwaltungsbezirk des Stadtrathes zu Hohenstein-Ernstthal.
Organ aller Gemeinde-Verwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Nr. 138.

Sonnabend, den 17. Juni 1899.

49. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Das der Stadt gehörige, neben der Gasanstalt gelegene, ehemalige **Kempter'sche** Grundstück soll als Sportplatz oder zu anderen Zwecken gegen einen mäßigen Preis verpachtet werden. Pachtsuche sind bis zum 1. Juli 1899 im Bauamt einzureichen.
Hohenstein-Ernstthal, am 14. Juni 1899.

Der Stadtrath,
Dr. Postler.

Quittung.

Für die Abgebrannten gingen baare Beträge ein:
bei der hiesigen Sparcasse 81 Mk. 35 Pfg.
" Herrn Pastor Schmidt 521 " "
" der Druckerei von J. Ruhr 158 " 25 "
" " " Decker 67 " 50 "
" " Stadthauptkasse 466 " 70 "
Sa. 1294 Mk. 80 Pfg.

Wir sagen hierfür allen edlen Gebern im Namen der so hart Betroffenen herzlichsten Dank. Die Einzeichnungslisten liegen auf dem Rathhaus (Stadtkasse) zur Einsichtnahme aus.
Hohenstein-Ernstthal, am 16. Juni 1899.

Der Stadtrath,
Dr. Postler.

Bekanntmachung.

Der 1. Termin Gemeindeanlagen pro 1899 soll
Dienstag, den 20. Juni a. c.
vormittags von 9—12 Uhr in **Lorenz's** und nachmittags von 2—6 Uhr in **Adermann's** Restaurant,
Mittwoch, den 21. Juni a. c.
vormittags von 9—12 Uhr in **Georgi's** und nachmittags von 2—6 Uhr in **Neubauer's** Restaurant,
Donnerstag, den 22. Juni a. c.
vormittags von 9—12 Uhr in **Müller's** früher **Selbmann's** Restaurant vereinbart werden.
Gleichzeitig wird auf die Beachtung des Steuerzettels hingewiesen.
Oberlungwitz, den 15. Juni 1899.

Der Gemeindevorstand,
Oppermann.

Bekanntmachung.

Zufolge Anordnung der kgl. Amtshauptmannschaft Glauchau wird nachstehend eine Bekanntmachung der kgl. Kreisauptmannschaft zu Zwickau, die Korbmacherinnung zu Glauchau betr., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Hermsdorf, den 15. Juni 1899.

Der Gemeindevorstand,
Neubert.

Auf Antrag der Korbmacherinnung zu Glauchau wird in Gemäßheit von § 100 und § 100 b der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 hiermit angeordnet, daß vom 1. Juli 1899 an **sämmtliche** Gewerbetreibende, welche in den zum Bezirke der kgl. Amtshauptmannschaft Glauchau gehörigen Ortschaften einschließlich der Städte mit revidierter Städteordnung das Korbmacherhandwerk ausüben, der

Korbmacher-Innung zu Glauchau
(mit dem Sitze daselbst)

anzugehören haben.
Zwickau, am 22. April 1899.

Königliche Kreisauptmannschaft.
(gez.) v. Welf.

Bekanntmachung.

Die Liste der stimmberechtigten Urvähler des hiesigen Ortes zur Wahl für die II. Kammer der Ständeversammlung im 38. ländlichen Wahlkreise liegt eine Woche lang, das ist
vom 15. Juni bis mit 21. Juni d. s. Jrs.

an unterzeichneter Stelle öffentlich aus.
Das Recht der Einsichtnahme in die Liste ist für jeden Beteiligten auf die Befugniß beschränkt, von der eigenen Veranlagung und der Veranlagung derjenigen Personen Kenntniß zu nehmen, welche dazu schriftlich Vollmacht erteilt haben.

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste sind, bei Verlust derselben, binnen 3 Tagen nach Ablauf der vorbedachten Frist, das ist bis zum 25. Juni 1899, schriftlich oder mündlich hier einzubringen.
Hermsdorf, den 14. Juni 1899.

Der Gemeindevorstand,
Neubert.

Die Hohensteiner Konferenz.

Am vorgestrigen Mittwoch fand im Saale des Gewerbehause hier die diesjährige Hauptversammlung der vereinigten Erzgebirgischen und Waldenburger Pastoralconferenzen (sog. „Hohensteiner Conferenz“) statt. Die Präsenzliste weist 93 Namen auf, worunter eine nicht geringe Anzahl Nichtgeistlicher und einige Damen. Nach dem Gesänge des Hingendorfer Liedes: Herr, dein Wort die edle Gabe etc., verlas der Vorsitzende, Pfarrer Albrecht in Hohenstein-Ernstthal, einige Verse aus dem 119. Psalm, sprach ein Eingangsgebet und eröffnete die Sitzung mit Begrüßung der Anwesenden, insbesondere der beiden Vortragenden. Das hohe Landesconsistorium war leider nicht in der Lage, einen seiner Räte abzuordnen, hatte aber schriftlich seine Segenswünsche ausgedrückt. Der Vorsitzende erwähnte noch, daß dies die 40. Versammlung der Hohensteiner Konferenz und die 34. am hiesigen Orte sei und daß die Konferenz eine etwas andere Verfassung erhalten habe, indem die Delegiertenversammlung einen Vorstand eingesetzt habe, der auf 6 Jahre gewählt sei und zur Zeit aus den Herren Superintendenten Weidauer-Glauchau und Lotz-Stollberg und den Pfarrern Sattler-Niederrabenstein, Landgraf-Wildbach, sowie dem Vorsitzenden Pfarrer Albrecht-Hohenstein-Ernstthal bestehe. Zum Congreßverbande sei neuerdings die Schneeberger Pastoralconferenz getreten, jedoch nun die Bezugzahl wieder erfüllt sei. Künftig solle die Hauptversammlung alljährlich wöchentlich am Mittwoch nach dem 2. Sonntag nach Trinitatis gehalten werden. Ueber das praktische Werk, das die vereinigten Conferenzen in Angriff nehmen werden, hofft man bald Bestimmtes mittheilen zu können. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten erteilte der Vorsitzende das Wort Herrn Prof. Dr. Runge aus Leipzig zu seinem Vortrage: „Evangelisches und katholisches Schriftprinzip“. Auch die katholische Kirche, so begann der Vortragende, erkennt der heil. Schrift autoritative Bedeutung zu und hält sie für inspirirt (von Gott eingegeben). Und doch kommt die Schrift in dieser Kirche nicht zu ihrer Geltung. Warum nicht? Schon Augustin stellt den Satz auf: Ich würde dem Evangelium nicht glauben, wenn mich nicht die Autorität der Kirche dazu bewege. Und ein anderer Katholik sagt: Ohne die Autorität der Kirche würde ich die Briefe Pauli nicht hoch achten, als die Fabeln des Hesiod. Der Katholik kennt also nur eine Autorität: die Kirche.

Ueber dieser steht die Schrift, wie das Aischenbrödel neben seinen reichen, schönen, goldstrotzenden Schwestern. Die Stellung der einzelnen kath. Christen zur Bibel ist die des Unglaubens oder Zweifels. Wo die Kirche nicht glaubt, schafft, thut's das Wort Gottes gewiß nicht. Auch wir Evangelischen verkennen nicht, daß uns der Dienst der Kirche dazu verholten hat, das Wort Gottes zu lieben. Aber wir würden der Kirche nicht glauben, wenn uns nicht die Autorität des Wortes Gottes dazu bestimmte. Uns ist die Schrift allein die auctoritas normativa, oder die einzige Richtschnur, nach der alle Lehre zu beurtheilen ist. Prof. Harnack in Berlin nennt dieses lutherische Schriftprinzip einen katholischen Rest. Mit Unrecht, denn Grundfalsch der römischen Kirche ist eben: Die Kirche steht über der Schrift, die Canonicität der letzteren beruht auf der kirchlichen Rechtssetzung oder auf der Tradition (mündliche Ueberlieferung). Unter evangelischer Grundfalsch aber heißt: Die Schrift steht über der Kirche. Dabei bleibt immer noch die Frage offen: Wie kommen wir zum Glauben an die Schrift als das Wort Gottes? Die Reformierten antworten: Eingig und allen durch das Testimonium spiritus Sancti internum (das innere Zeugniß der heiligen Geistes) sind wir im Stande, die kanonischen Schriften von den apokryphischen und anderen kirchlichen Schriften zu unterscheiden. Aber die geistlichen Erklärungen sind sehr verschieden. Die Autorität der Schrift davon abhängig zu machen, ist gefährlich. Das reformirte Schriftprinzip hat etwas Katholisches an sich. Luther und die lutherische Kirche lehrt dagegen: Die Canonicität der heil. Schrift muß l. geschichtlich begründet sein durch das, was die heil. Schriften sind und zwar 2. so, daß die Geltung der heil. Schrift zuletzt auf die Autorität Jesu Christi des Herrn der Kirche selbst zurückgeführt wird, denn nur so wird die Schrift frei, und die Kirche muß sich nach der Schrift, nicht umgekehrt die Schrift nach der Kirche richten. Die Autorität des alten Testaments steht uns durch Christum ohne Weiteres fest. Das neue Testament ist kanonisch, weil und soweit es die Sammlung der apostolischen Schriften ist. Also die Canonicität der heil. Schrift ruht auf ihrer Apostolicität. Päpste wie die Briefe Jacobi und Judas an die Hebräer, die nicht von Aposteln geschrieben sind, d. h. von Männern, die Christus selbst berufen und ausgewählt hat, sind zwar auch kanonisch, aber doch nur mittelbar, sofern sie von Apostelschülern geschrieben sind. Von den apostolischen Schriften gilt das Wort des Herrn: Wer

höret, der höret mich. Die Frage nach der größeren oder geringeren Canonicität der biblischen Schriften wird immer von der historischen Kritik verjagt beantwortet werden; diese aber befindet sich zur Zeit in rückläufiger Bewegung.

Mit der Ermahnung an seine Zuhörer, beständig zu bleiben in der Apostel Lehre, schloß der Herr Professor seine interessanten Ausführungen, denen man aushalten den Pulsschlag des persönlichen Christenthums angemerkt hatte. Der Vorsitzende dankte dem Referenten für seine köstliche, erquickende Gabe, und erklärte, daß man, entgegen dem Wunsche des Vortragenden, auch heute von einer Discussion über das Gehörte, mit Rücksicht auf die Gepflogenheit der Konferenz, wie auf die schon vorgedruckte Zeit absehen müsse. In einer Debatte würde freilich manches Wort des letzten Theiles im Vortrag nicht ohne Widerspruch geblieben sein, wenn auch dem Referate im Allgemeinen Niemand seine Zustimmung verweigern konnte und die Verbindung von wissenschaftlicher Forschung und kirchlichem Bekenntniß jedem Zuhörer wohlthun mußte.

Nach einer kurzen Pause ergriff Herr Amtsgerichtsrath Käpfer von Hohenstein-Ernstthal das Wort, um in 1 1/2 stündigem Vortrage über „die Beziehungen des bürgerlichen neuen Gesetzbuchs zur Kirche“ zu reden. Einleitend erklärte er, daß das Gesetz directe Beziehungen zur Kirche gesüßentlich vermeiden habe, daß jedoch das geistliche Amt von einzelnen Theilen des Gesetzes besonders berührt werde, so von dem Familienrecht. In dieses führte dann der geschätzte Herr Redner seine Zuhörer ein, indem er die §§ 1297—1350 und 1564 bis 1578 des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs erklärte und auf Grund derselben das Verhältniß, die Eingehung der Ehe, Richtigkeit und Anzuchtbarkeit der Ehe, Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung und Scheidung der Ehe besprach. Es ist selbstverständlich unmöglich, den Inhalt des juristischen Referats wiederzugeben, oder auch nur aus der reichen Fülle des Stoffes etwas herauszugreifen. Der Vorsitzende sprach dem Vortragenden den Dank der Versammlung aus, bedauerte, daß die vorgeschrittene Zeit eine Discussion nicht ermöglichte, in der gewiß mancher Pfarrer Fragen, die ihm beim Lesen der behandelten Rechtsbestimmungen aufgetaucht sind, sich gern von einem Fachmann, wie dem Referenten, hätte beantworten lassen und bemerkte, wenn der Vortrag die Hörer veranlaßte, das Familienrecht gründlich zu studiren, so würde sich der

Herr Vortragende für seine große Mühe reichlich belohnt sehen.

Mit dem gemeinsamen Bekenntnisse des christlichen Glaubens und Gesanges des Verses: „Liebster Jesu, liebtes Leben, mach' mich in Allem Dir ergeben und Deinem heiligen Vorbild gleich“, schloß um 2 1/4 Uhr die Versammlung. Etwa 50 Teilnehmer blieben noch zu gemeinsamem Mittagsmahl beisammen. Einige von ihnen beschäftigten am späteren Nachmittag die Schätze der St. Christophorkirche: Altarwandbehänge, Altar- und Kanzelbekleidungen, Tauf- und Abendmahlsgeräte und lehrten dann, leider unter störendem Regen, aber an Geist und Gemüth erfrischt und durch die brüderliche Gemeinschaft gestärkt, in ihre näheren oder ferneren Gemeinden zurück.

Sächsisches.

Hohenstein-Ernstthal, 15. Juni 1899.

Mittheilungen von allgemeinem Interesse werden dankbar entgegengenommen und eventl. honorirt.)

Der Frühling 1899 nimmt einen recht unfreundlichen Abschied. Kalt und ungemüthlich sind die gegenwärtigen Tage des Juni für uns. Aber doch noch nicht so unfreundlich, als wie sie der Wettergott den höher gelegenen Ortschaften bescherte. Auf dem Brocken, auf dem Riesengebirge, auf dem Ramme des Erzgebirges ist sogar Schnee gefallen, gleiche Berichte kommen aus den Karpathen. Die Temperatur sank unter Null. Für die Hochgebirgsausflügler war dieses Wetter kein Genuß.

Das neue Wasserbassin, das hoch oben an der hohe Straße, vis à vis dem Gasthof zum goldenen Ring im Bau begriffen ist, macht noch unangenehm eifriger Arbeit nur langsame Fortschritte. Allerdings bietet das außerordentlich felsige und steinhaltige Erdreich außerordentliche Schwierigkeiten dar, die nicht leicht zu überwinden sind. Nach seiner Fertigstellung wird das Bassin 300 kbm. Wasser in sich aufnehmen vermögen, das sind 300000 Liter oder 3000 Hectoliter. Es ist dies eine Quantität, die vollausreicht, um den Bedarf der gesamten Unterstadt zu decken und zufolge der hohen Lage des Bassins wird die Leitung auch in den am tiefsten gelegenen Straßen noch bis zu einer Höhe von 20 Metern geleitet werden können, sodas auch die höchsten Stadthäuser mit Wasser versorgt sind. Geplant wird das neue Bassin aus der Altstädter Hauptleitung, da